

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/10/5 10ObS114/99h, 10ObS260/99d, 10ObS229/99w, 10ObS18/00w, 10ObS44/00v, 10ObS2/09f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.10.1999

Norm

BP GG §47 Abs4

Rechtssatz

Auf Grund der in dieser Bestimmung vorgesehenen (einmaligen) Vorschußzahlung in der Höhe des für Dezember 1996 ausgezahlten Pflegegeldes ist der Anspruch des Pflegebedürftigen beziehungsweise Eintrittsberechtigten auf den aliquoten Teil der Leistung im Sterbemonat pauschaliert abgegolten. Im Sterbemonat gebührt keine weitere Leistung mehr.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 114/99h

Entscheidungstext OGH 05.10.1999 10 ObS 114/99h

- 10 ObS 260/99d

Entscheidungstext OGH 09.11.1999 10 ObS 260/99d

- 10 ObS 229/99w

Entscheidungstext OGH 11.01.2000 10 ObS 229/99w

- 10 ObS 18/00w

Entscheidungstext OGH 22.02.2000 10 ObS 18/00w

Auch; Beisatz: Dieser Vorschuss gebührt anstelle des verhältnismäßigen Teiles des Pflegegeldes für den Kalendermonat, in dem der Anspruch auf Pflegegeld erlischt. Die Vorschusszahlung ist in der Höhe des für Dezember 1996 ausgezahlten Pflegegeldes spätestens am 1. Jänner 1997 flüssig zu machen. Alle auf das Pflegegeld anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für die Vorschusszahlung. (T1)

- 10 ObS 44/00v

Entscheidungstext OGH 21.03.2000 10 ObS 44/00v

- 10 ObS 2/09f

Entscheidungstext OGH 12.05.2009 10 ObS 2/09f

Vgl auch; Beisatz: Hier: § 563 Abs 3 ASVG. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112659

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at